

Tenorziffer	Tenor	falls Anmerkung zur Begriffsdefinition, hier bitte den Begriff auswählen	Tenor bzw. Begriffserläuterung (wird automatisch vom System befüllt)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktllokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Eine steuerbare Ressource (SR) setzt sich aus einzelnen TR zusammen. - Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktllokation zugeordnet. - Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. - Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. - Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. - Jede steuerbare Ressource ist im Aufforderungsfall genau einem EIV zugeordnet, während im Duldungsfall der ANB die Aufgabe der Steuerung übernimmt. Die Lieferung der Planungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten verbleibt immer beim EIV des ANB. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren	Klarstellung. Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anfordernder Netzbetreiber (anfNB)	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Es können auch mehrere Netzbetreiber anfordernder Netzbetreiber sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft. In diesem Fall sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Ergänzung, um herauszustellen, dass mehrere Netzbetreiber (auch mehr als 2) anfordernder Netzbetreiber sein können. Dies ist nicht nur der Fall bei gemeinsamen Netzbetriebsmitteln, sondern auch, wenn zeitlich Engpässe auf einem Netzbetriebsmittel von Netzbetreiber A und einem anderen Netzbetriebsmittel von Netzbetreiber B bestehen, die durch dieselbe Anforderung behoben werden können. Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Aktualisierungsintervall	Zeitspanne zur Aktualisierung von Informationen im Rahmen des rollierenden Prozesses zur Netzbetreiberkoordination.	Intervall in dem die Aktualität der Daten gewährleistet werden kann. Im Rahmen des rollierenden Prozesses der Netzbetreiberkoordination ist nach einem jedem Intervall eine Aktualisierung der Daten vorzunehmen.	Klarstellung. Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR angeschlossen ist; ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Netzbetreiber, an dessen Netz eine SR bzw. darin enthaltene TR angeschlossen ist; ist die SR/TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Das relevante Objekt für den Datenaustausch, die Koordination und den Abruf ist die Steuerbare Ressource (SR). Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anweisender Netzbetreiber (anwNB)	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlichen/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer TR ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der ANB, sofern nicht anders vereinbart.	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlichen/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung einer SR anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer SR TR ausführt (Duldungsfall).	Das relevante Objekt für den Datenaustausch, die Koordination und den Abruf ist die Steuerbare Ressource (SR). Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Clusternder Netzbetreiber	Netzbetreiber, der steuerbare Ressourcen und gegebenenfalls bereits bestehende Cluster zusammenfasst. Im Rahmen des Abrufs wählt der clusternde Netzbetreiber die steuerbaren Ressourcen seines Clusters oder weitere nachgelagerte Cluster aus und weist diese an. Des Weiteren ist er für die Erstellung von Stamm- und Bewegungsdaten seines Clusters zuständig.	Netzbetreiber, der steuerbare Ressourcen und gegebenenfalls bereits bestehende Cluster zusammenfasst. Im Rahmen des Abrufs wählt der clusternde Netzbetreiber die steuerbaren Ressourcen seines Clusters bzw. die in seinem Cluster befindlichen nachgelagerten Cluster aus und weist diese an, oder weitere nachgelagerte Cluster aus und weist diese an. Des Weiteren ist er für die Erstellung von Stamm- und Bewegungsdaten seines Clusters zuständig.	Deutlichere Formulierung. Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Redispatch-Maßnahme	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form.	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG. unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form.	Zu offen formuliert, kann zu Fehlinterpretationen führen. Durch Formulierung z. B. keine Abgrenzung zu 13.2 Thema "Systembilanzprobleme". Änderungen sind entsprechend in allen Festlegungsentwürfen (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) im Sinne einheitlicher Definitionen zu berücksichtigen.	BDEW
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	Jeder Anschlussnetzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten und die angereicherten Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar (Kundenanlagen) an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren. Ist der anfordernde Netzbetreiber nicht der anweisende Netzbetreiber, muss die Art der Anforderung derjenigen, mit der der anweisende Netzbetreiber die Anlage anweisen kann, folgen. Dies erfolgt entweder als Anweisung einer Limitierung oder als Anweisung einer Leistungsänderung. Wie (Limitierung oder Leistungsänderung) die steuerbare Ressource angewiesen wird, ist ebenfalls durch den anweisenden Netzbetreiber in Form von Stammdaten dieser steuerbaren Ressource allen betroffenen Netzbetreibern mitzuteilen.	Klarstellung Die Ergänzung soll gewährleisten, dass die Anforderung des anfordernden NB an den anweisenden NB auch umgesetzt werden kann.	BDEW
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potentiale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Im Koordinierungsprozess muss jeder Netzbetreiber andere betroffene Netzbetreiber über Flexibilitätsbeschränkungen informieren und bei veränderten Rahmenbedingungen aktualisieren, aufgrund dessen die Redispatch-Vermögen von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen im eigenen und im nachgelagerten Netz nicht vollumfänglich aktiviert werden können. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potentiale im eigenen und im nachgelagerten Netz als voll abrufbar.		BDEW
Ziffer 4	Tenorziffer 4		Jeder Netzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern Potentiale zur Wirkleistungsanpassung für jedes Cluster und jede weitere steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an seinem Netz angeschlossen ist, melden und mitteilen, wie diese auf die NVP zum vorgelagerten Netz wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben. Veränderungen der technischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.	Jeder Anschlussnetzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern das RD-Vermögen zur Wirkleistungsanpassung sowie die geplante Einspeisung Potentiale für jedes Cluster und jede steuerbare Ressource im Prognosemodell, die unmittelbar oder mittelbar (Kundenanlage) an sein Netz angeschlossen ist, mitteilen. Zusätzlich muss er mitteilen, wie diese jedes Cluster und jede steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar (Kundenanlage) an sein Netz angeschlossen ist sowie jede SR und Cluster aus nachgelagerten Netzen, auf die NVP zum vorgelagerten Netz sowie dem benachbarten Netz bzw. bilateral abgestimmten Netzelementen wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben. Veränderungen der netztechnischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, zu vor genannten Daten technischer Wirksamkeits sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.	Richtigstellung	BDEW

Ziffer 5	Tenziffer 5	Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angeforderte Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderten Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.	Jeder Netzbetreiber muss geplante -prognostizierte sowie tatsächlich angeforderte angewiesene Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreibern mitteilen. Die Mitteilung ist um den noch erforderlichen Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderte angewiesene Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.	Klarstellung gemäß Branchenlösung. Zum Zeitpunkt des Aussprechens des Beschaffungsvorbehalts ist ggf. ein Teil des energetischen Ausgleichs bereits beschafft.	BDEW
Ziffer 6	Tenziffer 6	Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Vereinbarung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber. Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10% voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetreibern abzustimmen.	Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Vereinbarung Bildung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber. Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10% voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetreibern bilateral abzustimmen. Bei der Abstimmung zwischen dem clusternden und vorgelagerten Netzbetreiber sind die Anforderungen aller betroffener Netzbetreiber zu berücksichtigen. Die Anforderung eines Clusters erfolgt immer als konkrete Leistungsanpassung für ein Cluster (so genannte DeltaP-Anweisung). Für die zeitlichen Rahmenbedingungen gelten die Bedingungen entsprechend 7). Zwischen den Netzbetreibern ist im Vorfeld ein Zeitpunkt Tx abzustimmen, ab dem die Cluster-Planungsdaten verbindlich sind. Ergibt sich nach einer Clusteranforderung und frühestens ab Tx eine Differenz zwischen der durch den clusternden Netzbetreiber prognostizierten und tatsächlichen Ausfallarbeit, so sind die daraus resultierenden finanziellen und bilanziellen Risiken durch den clusternden Netzbetreiber entsprechend zu tragen. Ab dem Zeitpunkt (Tx) rechnet der clusternde Netzbetreiber den Abruf in eine Limitierung der Einspeisung für das Cluster um (PSoll). Diese Limitierung ist auf die zum Zeitpunkt der Anforderung aktuellen, verbindlichen gemeldeten Planungsdaten des clusternden Netzbetreibers referenziert beziehungsweise bei einer Aufforderung vor dem Zeitpunkt Tx auf die zum Zeitpunkt Tx verbindlich gemeldeten Planungsdaten. Vor dem Zeitpunkt (Tx) übernimmt der anfordernde Netzbetreiber das bilanzielle und finanzielle Risiko	Konkretisierung Die Abstimmung betrifft nur die Netzverknüpfungspunkte zwischen zwei Netzbetreibern. Die Rahmenbedingungen für die Clusterbildung werden netzbetreiberweit definiert. Die spezifischen Sachverhalte können nur noch zwischen den direkt benachbarten Netzbetreibern vereinbart werden. Im Falle eines Clusterings ist es zwingend erforderlich, den Zeitpunkt des Risikoübergangs bei der Prognoseverantwortung zwischen anforderndem Netzbetreiber und clusterndem Netzbetreiber bei einer Anforderung des betreffenden Clusters zu definieren. Daher ist die vorgeschlagene Konkretisierung erforderlich.	BDEW
Ziffer 7	Tenziffer 7	Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte mindestens stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Auch danach besteht noch eine Pflicht zur Aktualisierung. Vorletzten Satz streichen. Eine Aktualisierung ist im Prozess grundsätzlich vorgesehen (D-1, 14.30 Uhr). Letzten Satz ebenfalls streichen, da es sich hierbei um ein Missverständnis handelt (siehe unsere Ergänzung zu Ziffer 6).	BDEW
Ziffer 4	Tenziffer 4	Jeder Netzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern Potentiale zur Wirkleistungsanpassung für jedes Cluster und jede weitere steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an seinem Netz angeschlossen ist, melden und mitteilen, wie diese auf die NVP zum vorgelagerten Netz wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben. Veränderungen der technischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.	Jeder Netzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern Potentiale zur Wirkleistungsanpassung für jedes Cluster und jede weitere steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an seinem Netz angeschlossen ist, melden und mitteilen, wie diese auf die NVP zum vorgelagerten Netz wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben. Veränderungen der technischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen. Die technische Wirksamkeit von Anlagen mit Wirkung auf nur einen Netzverknüpfungspunkt zum vorgelagerten Netzbetreiber kann vereinfacht als konstant angenommen werden.	Eine zyklische Netzberechnung zur Bestimmung der netztechnischen Wirksamkeiten der Anlagen auf die NVP stellt einen großen Kosten- und Aufwandsfaktor dar. Durch die vereinfachende Annahme einer konstanten technischen Wirksamkeit für Anlagen mit Wirkung auf nur einen Netzverknüpfungspunkt, beispielsweise in offen betriebenen Mittelspannungsringnetzen, müsste bei vielen Netzbetreibern eine zyklische Netzberechnung nicht durchgeführt werden. Dadurch können hohe Kosten eingespart werden, ohne dass die Genauigkeit der Ergebnisse stark leidet. In Netzberechnungen von E-Bridge zeigte sich eine Schwankung der netztechnischen Wirksamkeit in diese Netzen von ca. 5%. Eine Vereinfachung würde die Effizienz des Redispatch 2.0 erhöhen.	E-Bridge Consulting
Allgemeines	Allgemeines	die folgenden Eckpunkte zur Netzbetreiberkoordinierung von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, an deren Netz Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossen Anlagen durchgeführt wurden			edna
Allgemeines	Allgemeines	...auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossen Anlagen durchgeführt wurden.	Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, dass auch dort, wo bislang keine Massnahmen erforderlich waren, das neue RD2.0 umgesetzt wird! Allerdings kann durch zugebaute Leistung die Engpassgefahr erwachsen, weshalb in solchen Fällen die Auswirkungen auf die Lastflüsse jeweils geprüft und bewertet werden müssen.		edna
Allgemeines	Allgemeines	Eine wesentliche Basis dafür ist eine vorausschauende Netzzustandsanalyse. Diese zeigt die voraus-sichtlichen eigenen Engpässe und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung. Zudem gibt die Analyse Aufschluss über die Nutzbarkeit von Flexibilitätpotentialen im eigenen Netz durch weitere Netzbetreiber, ohne dass neue Engpässe erzeugt oder bestehende verschärft werden.	Besonders für kleine und mittlere Unternehmen muß vorab eine Kosten-Nutzen-Betrachtung bezüglich vorausschauender Netzzustandsanalysen in kurzen Zyklen erfolgen. Je nach Netzstrukturen erscheint es angemessen, auf vereinfachte Verfahren zurück zu greifen und nicht den höchsten Detaillierungsgrad anzustreben. Dies würde einen zu hohen Aufwand hinsichtlich der Ressourcen als auch in finanzieller Hinsicht bedeuten.		edna
Allgemeines	Allgemeines	Die vorgesehene Koordinierung zwischen den Netzbetreibern soll die Netzbetreiber dabei unterstützen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Redispatch-Maßnahmen möglichst effizient und sicher durchzuführen	Für kleine und mittlere Unternehmen sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, damit Sie nicht an der Netzbetreiber-Koordinierung teilnehmen müssen. Mögliche Kriterien könnten bspw. an den Netzstrukturen oder Zahl der Einspeiseanlagen festgemacht werden		edna
Ziffer 2	Tenziffer 2	Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	Wir sehen hier aus datenschutzrechtlicher Sicht heraus die Notwendigkeit, vor einer Datenweitergabe an Dritte das Einverständnis der am Cluster beteiligten Anlagen bzw. steuerbarer Ressourcen einzuholen		edna

Ziffer 7	Tenzoriffer 7		Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungzeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Es erscheint vor dem Hintergrund der Datenlage, wie auch aus Unsicherheit über die operativ erforderlichen Maßnahmen sachgerecht, zunächst mit Übermittlungszeiträumen auf Basis eines Kalendermonats zu beginnen und die Menge der mitzuteilenden Daten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teilweise sind zu hohe Genauigkeiten gefordert und hochkomplexe Berechnungen erforderlich, was den Aufwand bei den Netzbetreibern potenziert. Deshalb sollte erst ab einem noch zu bestimmenden Übergangszeitraum die Planung und der Abruf, wie in der Tenzoriffer 7 vorgesehen, von allen Netzbetreibern durchgeführt werden müssen.		edna
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Beschaffungsvorbehalt	Die Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers, dass eine Beschaffung des energetischen Ausgleichs durch den Verteilnetzbetreiber über die Börse aufgrund einer Engpasssituation im Übertragungsnetz nachteilig wäre.	Die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs erfolgt durch die ÜNB.	Die ÜNB kaufen und verkaufen bereits Strommengen an der Börse. Das ist bereits aus Unbundling-Gründen fragwürdig. Dass aber sämtliche Netzbetreiber nun Stromhändler werden müssen, kann nicht sinnvoll sein.	ENGIE Deutschland AG
Ziffer 1		Cluster	Zwischen dem clusternden und dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmte Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen und ggf. bereits bestehenden Clustern anderer Netzbetreiber.	Zwischen dem clusternden und dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmte Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen im Duldungsfall und ggf. bereits bestehenden Clustern anderer Netzbetreiber.	Was ist der Zweck der Zusammenfassung der steuerbaren Ressourcen? Gemeinsame Prognose der Netzbetreiber im Prognosemodell? Oder unabhängig vom Modell? Gemeinsamer Abruf?	ENGIE Deutschland AG
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Eine steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	[...] Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR durch den EIV zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.		ENGIE Deutschland AG
Ziffer 6	Tenzoriffer 6		Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Vereinbarung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber. Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10% voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetreibern abzustimmen.	Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen, die sich im Duldungsfall befinden, ...	Aus unserer Sicht ist es höchst problematisch, dass Netzbetreiber clustern dürfen, aber die Regeln für die Aggregation auf der Marktseite kaum vorhanden sind. Abgesehen davon würden wir uns für ein marktbasiertes Redispatch-System aussprechen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass nur Anlagen, die sich im Duldungsfall befinden, in Cluster einbezogen werden dürfen. Im Aufforderungsfall muss der Anlagenbetreiber vollen Zugriff auf die Anlage haben. Das Wahlrecht zu Duldungs- oder Aufforderungsfall liegt beim Anlagenbetreiber (BK6-20-061) Wie wirkt sich die Clusterbildung auf den AB/EIV im Duldungsfall aus? Werden die tatsächlichen oder pauschalen Kosten aus der Bedarfsdimensionierung in Ansatz gebracht? Wenn ja mit oder ohne Berücksichtigung der Mindestfaktoren?	ENGIE Deutschland AG
Fragen und	Fragen und ergänzende Anmerkungen				Wir hätten erwartet, dass insbesondere Fragen der Bilanzierung innerhalb der Netzbetreiber-Koordinierung zu konsultieren gewesen wären. Wird es dazu eine separate Konsultation geben?	ENGIE Deutschland AG
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Aktualisierungsintervall	Zeitspanne zur Aktualisierung von Informationen im Rahmen des rollierenden Prozesses zur Netzbetreiberkoordinierung.	Intervall in dem die Aktualität der Daten gewährleistet werden kann. Im Rahmen des rollierenden Prozesses der Netzbetreiberkoordinierung ist nach einem jedem Intervall eine Aktualisierung der Daten vorzunehmen.	Klarstellung	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR angeschlossen ist; ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Netzbetreiber, an dessen Netz eine SR bzw. darin enthaltene TR angeschlossen ist; ist die SR/TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Das relevante Objekt für den Datenaustausch, die Koordination und den Abruf ist die Steuerbare Ressource (SR)	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anfordernder Netzbetreiber (anfNB)	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Es können auch mehrere Netzbetreiber anfordernder Netzbetreiber sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft. In diesem Fall sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Ergänzung, um herauszustellen, dass mehrere Netzbetreiber (auch mehr als 2) anfordernder Netzbetreiber sein können. Dies ist nicht nur der Fall bei gemeinsamen Netzbetriebsmitteln, sondern auch, wenn zeitlich Engpässe auf einem Netzbetriebsmittel von Netzbetreiber A und einem anderen Netzbetriebsmittel von Netzbetreiber B bestehen, die durch dieselbe Anforderung behoben werden können.	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anweisender Netzbetreiber (anwNB)	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlichen/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer TR ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der ANB, sofern nicht anders vereinbart.	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlichen/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer SR ausführt (Duldungsfall).	Das relevante Objekt für den Datenaustausch, die Koordination und den Abruf ist die Steuerbare Ressource (SR)	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Clusternder Netzbetreiber	Netzbetreiber, der steuerbare Ressourcen und gegebenenfalls bereits bestehende Cluster zusammenfasst. Im Rahmen des Abrufs wählt der clusternde Netzbetreiber die steuerbaren Ressourcen seines Clusters oder weitere nachgelagerte Cluster aus und weist diese an. Des Weiteren ist er für die Erstellung von Stamm- und Bewegungsdaten seines Clusters zuständig.	Netzbetreiber, der steuerbare Ressourcen und gegebenenfalls bereits bestehende Cluster zusammenfasst. Im Rahmen des Abrufs wählt der clusternde Netzbetreiber die steuerbaren Ressourcen seines Clusters bzw. die in seinem Cluster befindlichen nachgelagerten Cluster aus und weist diese an. Des Weiteren ist er für die Erstellung von Stamm- und Bewegungsdaten seines Clusters zuständig.	Deutlichere Formulierung	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Redispatch-Maßnahme	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form.	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG.	Zu offen formuliert, kann zu Fehlinterpretationen führen. Durch Formulierung z. B. keine Abgrenzung zu 13.2 Thema "Systembilanzprobleme".	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB

Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	<p>Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktllokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. <p>Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p> <p>Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunkübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p>	<p>Eine steuerbare Ressource (SR) setzt sich aus einzelnen TR zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktllokation zugeordnet. - Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. - Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. - Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. - Jede steuerbare Ressource ist im Aufforderungsfall genau einem EIV zugeordnet, während im Duldungsfall der ANB die Aufgabe der Steuerung übernimmt. Die Lieferung der Planungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten verbleibt immer beim EIV des AB. <p>Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p> <p>Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunkübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p>	Richtigstellung	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 2	Tenziffer 2		<p>Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.</p>	<p>Jeder Anschlussnetzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar (Kundenanlagen) an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.</p> <p>Ist der anfordernde Netzbetreiber nicht der anweisende Netzbetreiber, muss die Art der Anforderung derjenigen, mit der der anweisende Netzbetreiber die Anlage anweisen kann, folgen. Dies erfolgt entweder als Anweisung einer Limitierung oder als Anweisung einer Leistungsänderung. Wie (Limitierung oder Leistungsänderung) die steuerbare Ressource angewiesen wird, ist ebenfalls durch den anweisenden Netzbetreiber in Form von Stammdaten dieser steuerbaren Ressource allen betroffenen Netzbetreibern mitzuteilen.</p>	Klarstellung	<p>E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB</p> <p>Die Ergänzung soll gewährleisten, dass die Anforderung des anfordernden NB an den anweisenden NB auch umgesetzt werden kann.</p>
Ziffer 3	Tenziffer 3		<p>Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.</p>	<p>Im Koordinierungsprozess muss jeder Netzbetreiber andere betroffene Netzbetreiber über Flexibilitätbeschränkungen informieren und bei veränderten Rahmenbedingungen aktualisieren, aufgrund dessen die Redispatch-Vermögen von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen im eigenen und im nachgelagerten Netz nicht vollumfänglich aktiviert werden können. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätbeschränkungen, gelten die Redispatch-Vermögen im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.</p>	<p>Es werden nicht Potenziale beschränkt, sondern zu den Potenzialen werden Einschränkungen ausgesprochen.</p> <p>In der Ausgestaltung der BDEW-Prozesse wird anstelle des Begriffs RD-Potenzial der Begriff RD-Vermögen verwendet.</p>	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 4	Tenziffer 4		<p>Jeder Netzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern Potenziale zur Wirkleistungsanpassung für jedes Cluster und jede weitere steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an seinem Netz angeschlossen ist, melden und mitteilen, wie diese auf die NVP zum vorgelagerten Netz wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben.</p> <p>Veränderungen der technischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.</p>	<p>Jeder Anschlussnetzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern für Anlagen das RD-Vermögen zur Wirkleistungsanpassung sowie die geplante Einspeisung Potentiale für jedes Cluster und jede steuerbare Ressource im Prognosemodell, die unmittelbar oder mittelbar (Kundenanlage) an sein Netz angeschlossen ist, mitteilen. Zusätzlich muss er mitteilen, wie jedes Cluster und jede steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar (Kundenanlage) an sein Netz angeschlossen ist, sowie jede SR aus nachgelagerten Netzen auf die NVP zum vorgelagerten Netz sowie dem benachbarten Netz bzw. bilateral abgestimmten Netzelementen wirken (Sensitivitäten). Veränderungen der Sensitivitäten beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.</p>	Richtigstellung	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 5	Tenziffer 5		<p>Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angeforderte Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderten Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.</p>	<p>Jeder Netzbetreiber muss prognostizierte sowie angewiesene Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreibern mitteilen. Die Mitteilung ist um den noch erforderlichen Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angewiesene Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.</p>	<p>Klarstellung gemäß Branchenlösung</p> <p>Zum Zeitpunkt des Aussprechens des Beschaffungsvorbehalts ist ggf. ein Teil des energetischen Ausgleichs bereits beschafft.</p>	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 6	Tenziffer 6		<p>Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Vereinbarung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber.</p> <p>Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10% voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetreibern abzustimmen.</p>	<p>Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Bildung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber. Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10% voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetreibern bilateral abzustimmen. Dabei sind die Anforderungen aller betroffenen Netzbetreiber möglichst zu berücksichtigen.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Die Abstimmung betrifft nur die Netzverknüpfungspunkte zwischen zwei Netzbetreibern. Die Rahmenbedingungen für die Clusterbildung werden netzbetreiberweit definiert. Die spezifischen Sachverhalte können nur noch zwischen den direkt benachbarten Netzbetreibern vereinbart werden.</p>	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
Ziffer 7	Tenziffer 7		<p>Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen.</p> <p>Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen.</p> <p>Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr (entsprechend sind Planungsdaten erstmalig am 29.09.2021 u 14:30 Uhr zu übermitteln für die erste 1/4 Stunde des 01.10.2021), so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln.</p>	<p>Auch danach besteht noch eine Pflicht zur Aktualisierung. Vorletzten Satz streichen. Eine Aktualisierung ist im Prozess grundsätzlich vorgesehen (D-1, 14:30 Uhr).</p> <p>Letzen Satz ebenfalls streichen, da es sich hierbei um ein Missverständnis handelt (siehe unsere Ergänzung zu Ziffer 6).</p>	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB

Allgemeines	Allgemeines			Das Thema Redispatch 2.0 ist ein großes und wichtiges Thema. Es ist generell für die Systemsicherheit im Zuge des Umbaus der Stromversorgung von zentral auf dezentral und von sicherer Erzeugungsleistung auf zunehmend fluktuierende Einspeisungen unerlässlich. Die Einführung für alle Anlagen ab 100 kW zum gleichen Zeitpunkt birgt aber erhebliche Unsicherheiten und Risiken. Die Erfahrungen im letzten Jahr mit der Einführung der MaKo 2020 haben gezeigt, dass größere Änderungen in einem bekannten System zu vielen Fehlern führen. Bei der MaKo 2020 waren es "nur" Fehler in Meldungen, die keinerlei physikalischen Einfluss hatten. Bei Redispatch Maßnahmen ist dies grundsätzlich anders, Fehler können gravierende Auswirkungen auf das Stromnetz haben. Das System, die Kommunikation, der NKK, fast alles ist neu und unerprobt. Daher halte ich ein Stufenmodell für unerlässlich. Im 1. Schritt sollten ab 1.10.2021 alle Erzeugungsanlagen, die am 110 kV Netz angeschlossen sind, in den Redispatch-Prozess mit einbezogen werden. Alternativ wäre auch denkbar, alle Anlagen ab z.B. 5 MW mit einzubeziehen. Erst wenn die Prozesse mit diesen Anlagen sauber und sicher laufen, die "Kinderkrankheiten" der IT-Systeme behoben sind und genug Erfahrungen vorliegen, sollten nach und nach (nach Bedarf für die Netzstabilität und die Kostenoptimierung), auch andere Anlagen folgen.		E-Werke Haniel Haimhausen OHG
Allgemeines	Allgemeines			Netzbetreiber, die bisher keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt haben, sollten bis auf die Tenorziffer 2 vorerst nicht in den Redispatch 2.0 Prozess einbezogen werden.		E-Werke Haniel Haimhausen OHG
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	<p>Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. <p>Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p> <p>Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p>	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Elektrizitäts-Werk Ottersberg
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	"Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber..."	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Elektrizitäts-Werk Ottersberg
Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Elektrizitäts-Werk Ottersberg
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	technische Ressource (TR)	Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG. Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu • einer steuerbaren Ressource und • einer Marktlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.) notwendig.	Es sollte klargestellt werden, dass Erzeugungsanlagen, welche innerhalb einer Kundenanlage betrieben werden, von den Redispatch-Maßnahmen ausgenommen sind, sofern die erzeugte elektrische Energie nur in die Kundenanlage eingespeist wird und eine Rückspeisung in das vorgelagerte Netz ausgeschlossen ist.	Aus unserer Sicht sind Redispatch-Maßnahmen auszuschließen, wenn eine Kundenanlage zwar über einen oder mehrere Punkte mit dem öffentlichen Netz verbunden ist, jedoch keine Einspeisung in das öffentliche Netz erfolgt. Unsere Auffassung begründen wir damit, dass die technische Ressource (bspw. ein BHKW) zwar vorhanden ist, eine Steuerung (bspw. über eine Marktlokation) jedoch nicht erfolgen muss, da der Eingriff durch eine Redispatch-Maßnahme keine technische Notwendigkeit besitzt und die Bedeutung eines solchen Eingriffs in die Betriebsprozesse nicht unterschätzt werden sollte.	Flughafen Leipzig/ Halle GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	technische Ressource (TR)	Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG. Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu • einer steuerbaren Ressource und • einer Marktlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.) notwendig.	Der Begriff "Technische Ressource" ist bzgl. der Anforderungen der technischen Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit zu erweitern. Sofern keine Fernsteuerbarkeit der Anlagen vorhanden ist, sollte es die Möglichkeit des Status eines "Bestandsschutzes" geben.	Die vorgeschlagene Änderung zielt im Kern auf die Ausnahme von Redispatch-Maßnahmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ab. Aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) werden die Regelungen zum Einspeisemanagement mit Wirkung zum 01.10.2021 in das EnWG überführt. Die Änderung des §13a umfasst in Absatz 1 die Formulierung: <i>"Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung (...) anzupassen oder die Anpassung zu dulden".</i>	Flughafen Leipzig/ Halle GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	technische Ressource (TR)	Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG. Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu • einer steuerbaren Ressource und • einer Marktlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.) notwendig.	Es sollte klargestellt werden, dass Erzeugungsanlagen, welche innerhalb einer Kundenanlage betrieben werden, von den Redispatch-Maßnahmen ausgenommen sind, sofern die erzeugte elektrische Energie nur in die Kundenanlage eingespeist wird und eine Rückspeisung in das vorgelagerte Netz ausgeschlossen ist.	Aus unserer Sicht sind Redispatch-Maßnahmen auszuschließen, wenn eine Kundenanlage zwar über einen oder mehrere Punkte mit dem öffentlichen Netz verbunden ist, jedoch keine Einspeisung in das öffentliche Netz erfolgt. Unsere Auffassung begründen wir damit, dass die technische Ressource (bspw. ein BHKW) zwar vorhanden ist, eine Steuerung (bspw. über eine Marktlokation) jedoch nicht erfolgen muss, da der Eingriff durch eine Redispatch-Maßnahme keine technische Notwendigkeit besitzt und die Bedeutung eines solchen Eingriffs in die Betriebsprozesse nicht unterschätzt werden sollte.	Flughafen Dresden GmbH

Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	technische Ressource (TR)	Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG. Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu • einer steuerbaren Ressource und • einer Markttlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Markttlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.) notwendig.	Der Begriff "Technische Ressource" ist bzgl. der Anforderungen der technischen Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit zu erweitern. Sofern keine Fernsteuerbarkeit der Anlagen vorhanden ist, sollte es die Möglichkeit des Status eines "Bestandsschutzes" geben.	Die vorgeschlagene Änderung zielt im Kern auf die Ausnahme von Redispatch-Maßnahmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ab. Aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) werden die Regelungen zum Einspeisemanagement mit Wirkung zum 01.10.2021 in das EnWG überführt. Die Änderung des §13a umfasst in Absatz 1 die Formulierung: "Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung (...) anzupassen oder die Anpassung zu dulden". Aus unserer Sicht muss die Formulierung für Anlagenbetreiber angepasst werden. Nicht alle Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie verfügen über eine technische Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit. Um eine Redispatch-Maßnahme durchführen zu können, müsste die Fernsteuerbarkeit an der Anlage durch den Anlagenbetreiber, den vorgelagerten Netzbetreiber oder den Übertragungsnetzbetreiber nachgerüstet werden. Diese Nachrüstung ist mit Kapazitätsaufwendungen und erheblichen Kosten verbunden. Nach unserer Auffassung sind diese Maßnahmen unverhältnismäßig ggü. der Möglichkeit zur Durchführung von Redispatch-Maßnahmen. Das Erneuerbare-Energien Gesetz enthält beispielsweise den Grundsatz des Bestandsschutzes in Bezug auf die EEG-Umlagenprivilegierung. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, diesen Grundsatz des Bestandsschutzes auch für die oben dargestellten Fälle (Anlagen ohne technische Vorrichtung zur Fernsteuerbarkeit) auf das EnWG zu übertragen.	Flughafen Dresden GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Markttlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzananschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.		Mainzer Netze GmbH
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	"Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber..."	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Mainzer Netze GmbH
Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischen gelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Mainzer Netze GmbH
Fragen und Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen			Beantwortung der Frage: Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, dass Eckpunkte zur Netzbetreiberkoordinierung von allen Netzbetreibern, an deren Netz Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind, umgesetzt werden.		Netze BW GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen		Eckpunkte NKK	Eckpunkte des <u>Netzbetreiberkoordinierungskonzepts</u> (NKK)	In der Überschrift sollte der Begriff NKK ausformuliert werden.	Netze BW GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anfordernder Netzbetreiber (anfNB)	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischen gelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Es können auch mehrere Netzbetreiber anfordernder Netzbetreiber sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft. In diesem Fall sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischen gelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Ergänzung, um herauszustellen, dass mehrere Netzbetreiber (auch mehr als 2) anfordernder Netzbetreiber sein können. Dies ist nicht nur der Fall bei gemeinsamen Netzbetriebsmitteln, sondern auch, wenn zeitlich Engpässe auf einem Netzbetriebsmittel von Netzbetreiber A und einem anderen Netzbetriebsmittel von Netzbetreiber B bestehen, die durch dieselbe Anforderung behoben werden können.	Netze BW GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR angeschlossen ist; ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Netzbetreiber, an dessen Netz eine SR bzw. darin enthaltene TR angeschlossen ist; ist die SR/TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Das relevante Objekt für den Datenaustausch, die Koordination und den Abruf ist die Steuerbare Ressource (SR)	Netze BW GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anweisender Netzbetreiber (anwNB)	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlicher/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer TR ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der ANB, sofern nicht anders vereinbart.	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlicher/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung einer SR anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer SR ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der ANB, sofern nicht anders vereinbart.	Das relevante Objekt für den Datenaustausch, die Koordination und den Abruf ist die Steuerbare Ressource (SR)	Netze BW GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Markttlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzananschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Ergänzung der Begriffsdefinition: steuerbare Ressource (SR)	Die Abkürzung SR für steuerbare Ressource fehlt bisher in der Begriffsdefinition.	Netze BW GmbH

Ziffer 5	Tenzorziffer 5		Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angeforderte Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderten Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.	Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie angewiesene Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreibern mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angewiesenen Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.	angewiesene Abrufe müssen dem vorgelagerten Netzbetreiber sowie weiteren betroffenen Netzbetreibern zur Information mitgeteilt werden. Im Gegensatz dazu wird eine Anforderung (insbesondere von Clustern) dem nachgelagerten (anweisenden) Netzbetreiber als Abruf-Request mitgeteilt, damit dieser die Anweisung umsetzt (siehe hierfür Definition von anfordernder Netzbetreiber).	Netze BW GmbH
Ziffer 7	Tenzorziffer 7		Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt lie-gender Zeitpunkt tx zwischen dem clustern und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte mindestens stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt lie-gender Zeitpunkt tx zwischen dem clustern und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Ergänzung von mindestens, um klarzustellen, dass das Aktualisierungsintervall auch im Zeitbereich >2 Stunden vor Erfüllung unterhalb von stündlich, also z.B. jede Viertelstunde, sein kann, sofern sich die Netzbetreiber darauf verständigen.	Netze BW GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	<ul style="list-style-type: none"> • Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Netgesellschaft Lübecke mbH
Ziffer 2	Tenzorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Netgesellschaft Lübecke mbH
Ziffer 3	Tenzorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Netgesellschaft Lübecke mbH
Fragen und	Fragen und ergänzende Anmerkungen		Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass die folgenden Eckpunkte zur Netzbetreiberkoordinierung von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, an deren Netz Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden.		Wir beziehen uns auf die Festlegung BK6-20-059 und unsere Stellungnahme dazu, Kapitel Allgemeines: "Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten." Die Kosten für die Implementierung der Redispatch-Maßnahmen ist unverhältnismäßig, daher sehen wir eine Ausnahmeregelung für Netzbetreiber, an deren Netz Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind, bei denen aber bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden, als sinnvoll an.	Netgesellschaft Lübecke mbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	<ul style="list-style-type: none"> • Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Netgesellschaft Potsdam GmbH
Ziffer 2	Tenzorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Netgesellschaft Potsdam GmbH

Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Allgemeines/Allgemeines				Die Mindestgrenze von 100 kW auf 500 kW Anlagenleistung zu erhöhen.	Um unsinnige Kleinteiligkeit zu vermeiden.	Stadtwerke Bad Tölz GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunkübergreifende Aggregation freigeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	"Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...."	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunkübergreifende Aggregation freigeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Bad Salzufen GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	"Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...."	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Bad Salzufen GmbH
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Bad Salzufen GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunkübergreifende Aggregation freigeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	"Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...."	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadwerke Böhmetal GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadwerke Böhmetal GmbH
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadwerke Böhmetal GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadwerke Buxtehude GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadwerke Buxtehude GmbH
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadwerke Buxtehude GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadwerke Craisheim GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadwerke Craisheim GmbH

Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Crailsheim GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Eschwege GmbH
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Eschwege GmbH
Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Eschwege GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Fürstfeldbruck
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Fürstfeldbruck
Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Fürstfeldbruck
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Metzingen - Eigenbetrieb der Stadt Metzingen
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Metzingen - Eigenbetrieb der Stadt Metzingen

Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Metzingen - Eigenbetrieb der Stadt Metzingen
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Passau GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Passau GmbH
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Passau GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Ziffer 3	Tenorziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH
Ziffer 2	Tenorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber....*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	technische Ressource (TR)	Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG. Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu • einer steuerbaren Ressource und • einer Marktlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.) notwendig.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuerterminal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Stadtwerke Walldürn GmbH
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Stadtwerke Walldürn GmbH
Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes (und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen) nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden. Die Stadtwerke Walldürn GmbH haben keine Wärmenetze	Stadtwerke Walldürn GmbH
Fragen und	Fragen und ergänzende Anmerkungen			---	Aus unserer Sicht ist eine Einbeziehung aller ANBs mit Anlagen ab 100kW unabhängig von dem heutigen Vorliegen von Redispatch-Maßnahmen notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass genau die steuerbare Ressource geregelt wird, die den Engpass am effizientesten beseitigen kann. Gerade genau durch die Einbeziehung aller Anlagen können Effizienzpotentiale gehoben werden, die durch die singulären Betrachtungen der verschiedenen eigenverantwortlich arbeitenden ANBs bisher nicht gehoben werden konnten. Im System des ElsMan hat jeder ANB seine Engpässe primär versucht durch Maßnahmen im eigenen Netzgebiet zu heilen, obwohl ggf. Maßnahmen im vor- oder nachgelagerten Netz den Engpass effizienter beheben hätten. Das ist genau der Aspekt der durch RD 2.0 verbessert werden soll. Eine Abweichung von der Systematik, dass restlos alle Anlagen ab 100kW berücksichtigt werden, würde die Sinnhaftigkeit und den Erfolg der Einführung des RD 2.0 aus unserer Sicht grundsätzlich in Frage stellen.	SWB Netz GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anfordernder Netzbetreiber (anfNB)	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetribern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.	Der folgende Satz sollte ersatzlos gestrichen werden: "Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetribern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden."	Die saubere und fehlerfreie Abwicklung des Gesamtprozesses, insb. der Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse, setzt zwingend eine eindeutige Zuordnung jeder RD-Maßnahme auf ausschließlich eine Prozessrolle voraus. Es kann für ein Betriebsmittel daher nie mehr als einen anfNB geben. Weiterhin darf es auch rein per Definition keine "gemeinsamen Betriebsmittel" geben. Jedes Betriebsmittel ist entweder anhand der Eigentumsgröße oder der Verfügungshoheit stets nur einzig und allein einem NB zuzuordnen, da es sonst zwangsläufig zu Zuständigkeits- und Verantwortungsproblemen kommt. Vor Inkrafttreten des RD 2.0 ist daher in allen Fällen, in denen eine solche Unklarheit ggf. noch besteht, zwingend eine finale Klärung / Abstimmung zw. den beiden betroffenen ANBs herbeizuführen.	SWB Netz GmbH
Ziffer 4	Tenziffer 4		Jeder Netzbetreiber muss betroffenen Netzbetribern Potentiale zur Wirkleistungsanpassung für jedes Cluster und jede weitere steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an seinem Netz angeschlossen ist, melden und mitteilen, wie diese auf die NVP zum vorgelagerten Netz wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben. Veränderungen der technischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.	Begriffsdefinition "Sensitivitäten" notwendig.	Um in der Konzeption das spätere Konfliktpotential bereits zu reduzieren, sollte möglichst jeder Begriff eindeutig definiert werden. Wir sehen es daher als zwingend erforderlich an, den Begriff "Sensitivitäten" bezogen auf seine Dimension, bspw. Spannung oder Betriebsmittelauslastung, bereits jetzt final zu definieren.	SWB Netz GmbH
Ziffer 6	Tenziffer 6		Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Vereinbarung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber. Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10% voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetribern abzustimmen.	1. Begriffsdefinition "Wirksamkeit" notwendig. 2. "definierten Bänder" Festlegung von minimalen und maximalen Grenzwerten notwendig.	Um in der Konzeption das spätere Konfliktpotential bereits zu reduzieren, sollte möglichst jeder Begriff eindeutig definiert werden. Ebenso sollten Rahmen-Grenzwerte bereits im Vorfeld festgelegt und nicht den Marktpartnern zur Verhandlung überlassen werden. 1. Wir sehen es daher als zwingend erforderlich an, den Begriff "Wirksamkeit" bezogen auf seine Dimension bereits jetzt final zu definieren. 2. Zusätzlich dazu erscheint die Aushandlung von "zulässigen Bändern" zwischen einzelnen Marktpartnern ohne die Vorgabe mindestens von Rahmengrenzwerten (Min-, Max-Werte) als großes Konfliktrisiko, da es dadurch bundesweit zu bilateralen Einzelfalllösungen und damit im Zweifel zu signifikanten Ungleichbehandlungen kommen kann. Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht potentiell ein sehr großes Rechtsrisiko für das Gesamtsystem, insbesondere wenn man bedenkt, dass beim Clustering nicht nur dezidierte Einzelanlagen, sondern viel mehr große Anzahlen an Anlagen von diesem Problem betroffen sein werden. Weiterhin ist festzulegen, welche Stelle die Entscheidung trifft oder eine Schlichtung vornimmt, wenn	SWB Netz GmbH

Ziffer 7	Tenziffer 7		Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Definition von Rahmengrenzwerten "Zeitpunkt tx" notwendig.	Es ist nicht ersichtlich welchem Zweck diese Regelung dienen soll. Weiterhin ist unklar wie lang die "Zeit tx" maximal und minimal sein kann. Auch hier ist mit Konflikten zu rechnen, wenn die beiden beteiligten NBS sich nicht einvernehmlich einigen können. Eine Festlegung von Rahmenparametern erscheint daher aus Gleichbehandlungs Gesichtspunkten (siehe unsere Anm. Nr. 4) genauso sinnvoll wie die Festlegung eine finalen Entscheidungs- und Schlichtungsinstanz bei Nichteinigung der beiden Beteiligten.	SWB Netz GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	<ul style="list-style-type: none"> • Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR angeschlossen ist; ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.	Vereinheitlichung mit der Definition im Rahmen der Konsultation zu BK6-20-059 alle Anlagen	Im Sinne der Konsistenz im Redispatch 2. 0 muss die Definition des Begriffs "Anschlussnetzbetreibers" in den Beschlüssen BK6-20-059 (alle Anlagen), BK6-20-061 und BK6-20-060 einheitlich sein.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	anweisender Netzbetreiber (anwNB)	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlicher/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer TR ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der ANB, sofern nicht anders vereinbart.	Vereinheitlichung mit der Definition im Rahmen der Konsultation zu BK6-20-059 alle Anlagen	Im Sinne der Konsistenz im Redispatch 2. 0 muss die Definition des Begriffs "anweisender Netzbetreiber" in den Beschlüssen BK6-20-059 (alle Anlagen), BK6-20-061 und BK6-20-060 einheitlich sein.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Ziffer 5	Tenziffer 5		Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angeforderte Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderten Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.		Hier sollte festgeschrieben werden, bis wann der Beschaffungsvorbehalt durch die Übertragungsnetzbetreiber im Vorfeld zu kommunizieren ist bzw. dass der Beschaffungsvorbehalt nur für nach dessen Anmeldung ermittelte Mengen an energetischem Ausgleich gilt. Es sind klare Regelungen notwendig, wer zu welchem Zeitpunkt die Beschaffungsverantwortung für den energetischen Ausgleich trägt. Andernfalls besteht für Verteilnetzbetreiber diesbezüglich keine Handlungssicherheit.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Ziffer 1	Begriffsdefinitionen	steuerbare Ressource	<ul style="list-style-type: none"> • Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen. • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktklokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden. Dies gilt auch für zentral angesteuerte TR.	Wir halten es für sinnvoll, alle PV-Anlagen im Duldungsfall an einem Netzverknüpfungspunkt zu einer steuerbaren Ressource zusammenzufassen, die derzeit über ein Rundsteuersignal geschaltet werden. Damit könnte die Clusterbildung für solche Konstellationen entfallen und gerade kleinere Netzbetreiber hätten damit einen Bestandsschutz bei der Ansteuerung der Anlagen.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
Ziffer 2	Tenziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	*Jeder Netzbetreiber muss die ihm bekannten betroffenen Netzbetreiber...*	Sicherstellung, dass Verpflichtung des Netzbetreibers nicht uferlos wird. Der Netzbetreiber kennt nicht zwingend alle betroffenen Netzbetreiber.	Teutoburger Energie Netzwerk eG

Ziffer 3	Tenziffer 3		Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potentiale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abnutzbar gemeldet.	Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit seines Stromnetzes und ggf. von vorhandenen Wärmenetzen nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren.	Ziffer 3 sollte auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen bezogen werden.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
Allgemeines	Allgemeines		Frage aus dem Konsultationsdokument, ob es sinnvoll sei, die Eckpunkte über alle Netzbetreiber, an denen NABEG-Anlagen angeschlossen sind auszurollen.	Nein, es sollten Industrienetzbetreiber und Netzbetreiber ohne angeschlossene NABEG-Anlagen von der Umsetzung der Prozesse ausgenommen werden. Darüber hinaus sollten auch Netzbetreiber ausgenommen werden, die nur NABEG-Anlagen in ihrem Netz haben, die dem Sonderredispatch unterfallen. Industrienetzbetreiber sind solche, die die Kriterien des § 110 Abs. 1 EnWG dem Grunde nach erfüllen. Falls dies nicht möglich erscheint sollte zumindest ein zeitlich gestufter Rollout stattfinden.	Die für reguläre Redispatchmaßnahmen erforderliche Disponibilität ist bei industriellen KWK-Anlagen aufgrund der wärmegeführten Betriebsweise i.d.R. nicht gegeben. Industrielle KWK dienen i.d.R. der Nutzwärmebereitstellung und -besicherung in Kraft-Wärme-Kälte-Verbänden. Die Auslegung der Wärmebesicherung folgt dem (n-1)-Kriterium. Dies wirkt sich zwingend auf die Disponibilität der Stromerzeugung aus. In Kraft-Wärme-Kälte-Verbänden ist die Verfügbarkeit wärmeseitiger Flexibilitäten, wie Entnahmekondensation oder Spitzenkessel nicht prognostizierbar, da die Abwärmeeinspeisung aus Produktionsanlagen in das Wärmenetz des jeweiligen Standorts kurzfristigen und nicht planbaren Schwankungen unterworfen ist. Insbesondere ungeplante Produktionsausfälle mit infolge unterbleibender Abwärmeeinstellung stellen stochastische Anforderungen an die Nutzwärmebesicherung. Überdies sind industrielle KWK-Anlagen häufig in die thermische Verwertung von Abfällen und Reststoffen (d.h. Ersatzbrennstoffe) eingebunden. Der Einsatz von KWK ist an dieser Stelle alternativlos, da die Entsorgung der anfallenden Ersatzbrennstoffe über Sicherheitseinrichtungen, wie beispielsweise Fackelbetrieb, nur innerhalb enger Genehmigungsgrenzen – d.h. innerhalb vorab genehmigter Entsorgungswege – angewendet werden darf. Der Einsatz entsprechender Sicherheitseinrichtungen ist in jedem Einzelfall meldepflichtig und zieht eine behördliche Prüfung der Rechtmäßigkeit gemäß BImSchG nach sich. In der Konsequenz müsste für einen Einsatz industrieller KWK-Anlagen im Rahmen des regulären Redispatches regelmäßig ein Abfahren der Produktion am jeweiligen Standort in Kauf genommen werden. Dies würde erhebliche unverhältnismäßige Kosten generieren. Entsprechende Anlagen sollten deshalb ausschließlich im Rahmen des Sonder-Redispatch berücksichtigt werden. Der Umgang mit wärmegeführten Erzeugungsanlagen ist geübte Praxis in bestehenden Meldeprozessen, wie GLDPM und KWEP-1.	Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Allgemeines	Allgemeines			Bei Einführung eines sukzessiven Roll-out (vgl. IId. Nr. 1) für Netze der allgemeinen Versorgung ist ebenso wie für Netzbetreiber, die aktuell noch keine NABEG-Anlagen oder nur NABEG-Anlagen, die dem Sonder-Redispatch unterfallen, im Netz haben, die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den unter der IId. Nr. 1 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen zu einem nach NB differenzierten und/oder zu einem zeitlich sukzessiven Roll-out folgt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine Verhältnismäßigkeit zu wahren.	Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Ziffer 5	Tenziffer 5		Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angeforderte Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderten Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.	Präzisierung dieses Eckpunktes, u.a. sollte auch eine Information/Einbezug der betroffenen Anlagenbetreiber in den Prozess sichergestellt werden.	In Zusammenspiel mit Ziffer 7 der Eckpunkte und den Anforderungen aus den Regelenergiemärkten bleibt unklar, ob Anlagenbetreiber/EIV fristgerecht alle erforderlichen Informationen erhalten. Bei der Skizzierung und Ausgestaltung müssen die Anforderungen und Fristigkeiten, denen Anlagenbetreiber/EIV unterliegen auch mit gedacht werden. U.a. muss sichergestellt sein, dass es für Anlagenbetreiber/EIV aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten nicht zu überschneiden Abrufen aus unterschiedlichen Märkten kommt.	Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Ziffer 7	Tenziffer 7		Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer	Präzisierung dieses Eckpunktes, u.a. sollte auch eine Information/Einbezug der betroffenen Anlagenbetreiber in den Prozess sichergestellt werden.	In Zusammenspiel mit Ziffer 5 der Eckpunkte und den Anforderungen aus den Regelenergiemärkten bleibt unklar, ob Anlagenbetreiber/EIV fristgerecht alle erforderlichen Informationen erhalten. Bei der Skizzierung und Ausgestaltung müssen die Anforderungen und Fristigkeiten, denen Anlagenbetreiber/EIV unterliegen auch mit gedacht werden. U.a. muss sichergestellt sein, dass es für Anlagenbetreiber/EIV aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten nicht zu überschneiden Abrufen aus unterschiedlichen Märkten kommt.	Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Allgemeines	Allgemeines		Frage aus dem Konsultationsdokument, ob es sinnvoll sei, die Eckpunkte über alle Netzbetreiber, an denen NABEG-Anlagen angeschlossen sind auszurollen.	Nein, es sollten Industrienetzbetreiber und Netzbetreiber ohne angeschlossene NABEG-Anlagen von der Umsetzung der Prozesse ausgenommen werden. Darüber hinaus sollten auch Netzbetreiber ausgenommen werden, die nur NABEG-Anlagen in ihrem Netz haben, die unter das Sonderredispatch fallen. Industrienetzbetreiber sind solche, die die Kriterien des § 110 Abs. 1 EnWG dem Grunde nach erfüllen. Falls dies nicht möglich erscheint sollte zumindest ein zeitlich gestufter Rollout stattfinden.	Die für reguläre Redispatchmaßnahmen erforderliche Disponibilität ist bei industriellen KWK-Anlagen aufgrund der wärmegeführten Betriebsweise i.d.R. nicht gegeben. Industrielle KWK dienen i.d.R. der Nutzwärmebereitstellung und -besicherung in Kraft-Wärme-Kälte-Verbänden. Die Auslegung der Wärmebesicherung folgt dem (n-1)-Kriterium. Dies wirkt sich zwingend auf die Disponibilität der Stromerzeugung aus. In Kraft-Wärme-Kälte-Verbänden ist die Verfügbarkeit wärmeseitiger Flexibilitäten, wie Entnahmekondensation oder Spitzenkessel nicht prognostizierbar, da die Abwärmeeinspeisung aus Produktionsanlagen in das Wärmenetz des jeweiligen Standorts kurzfristigen und nicht planbaren Schwankungen unterworfen ist. Insbesondere ungeplante Produktionsausfälle mit infolge unterbleibender Abwärmeeinstellung stellen stochastische Anforderungen an die Nutzwärmebesicherung. Überdies sind industrielle KWK-Anlagen häufig in die thermische Verwertung von Abfällen und Reststoffen (d.h. Ersatzbrennstoffe) eingebunden. Der Einsatz von KWK ist an dieser Stelle alternativlos, da die Entsorgung der anfallenden Ersatzbrennstoffe über Sicherheitseinrichtungen, wie beispielsweise Fackelbetrieb, nur innerhalb enger Genehmigungsgrenzen – d.h. innerhalb vorab genehmigter Entsorgungswege – angewendet werden darf. Der Einsatz entsprechender Sicherheitseinrichtungen ist in jedem Einzelfall meldepflichtig und zieht eine behördliche Prüfung der Rechtmäßigkeit gemäß BImSchG nach sich. In der Konsequenz müsste für einen Einsatz industrieller KWK-Anlagen im Rahmen des regulären Redispatches regelmäßig ein Abfahren der Produktion am jeweiligen Standort in Kauf genommen werden. Dies würde erhebliche unverhältnismäßige Kosten generieren. Entsprechende Anlagen sollten deshalb ausschließlich im Rahmen des Sonder-Redispatch berücksichtigt werden. Der Umgang mit wärmegeführten Erzeugungsanlagen ist geübte Praxis in bestehenden Meldeprozessen, wie GLDPM und KWEP-1.	VKI Verband der Industriellen Energie- u. Kraftwirtschaft e.V.

Ziffer 7	Tenzorziffer 7		Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen. Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.	Ausnahme von Verteilnetzen mit einer angeschlossenen Erzeugungsleistung < 5 MW konventionell und nicht hoch effiziente KWK. Ausnahme von Verteilnetzen mit ausschließlicher EEG Erzeugungskapazität.	Verhältnis der zusätzlichen Netzkosten und Nutzen beim Redispatch	ARGE Netz des VSHEW
Ziffer 2	Tenzorziffer 2		Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.	keine, Daten sollen übermittelt werden.		ARGE Netz des VSHEW
Allgemeines	Allgemeines		Kostenanerkennung im Basisjahr	Bislang werden nur die Vorlaufkosten der Implementierung bis zum 30.09.2021 durch die Änderung des § 34 ARegV erfasst. Im Basisjahr wird jedoch nur ein Quartal der aktiven Umsetzung erfasst. Anmerkungen zu möglichen Deckungslücken bei der EOG der nächsten Regulierungsperiode.		ARGE Netz des VSHEW